

Wirtschaftsplan

Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg

für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026

Auf Grund der §§ 18 bis 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. m. § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 12 ff. des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) sowie der Eigenbetriebsverordnung Doppik (EigBVO-Doppik) in der jeweils gültigen Fassung und des § 16 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 08.07.2024 den folgenden Wirtschaftsplan des Zweckverbands Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 beschlossen.

§ 1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 des Zweckverbandes Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg wird festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen
- | | 2025 | 2026 |
|--|------|------|
| | EUR | EUR |

1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	1.099.500,00	1.384.500,00
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.099.500,00	1.384.500,00
1.3	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0,00	0,00

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

	2025	2026
	EUR	EUR
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.099.500,00	1.384.500,00
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	1.099.500,00	1.384.500,00
2.3 Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Erfolgsplanes	0,00	0,00
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0,00	0,00
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	6.000.000,00	7.000.000,00
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittel- überschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo von 2.4 und 2.5) von	6.000.000,00	7.000.000,00
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	6.000.000,00	7.000.000,00
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	6.000.000,00	7.000.000,00
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0,00	0,00
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/ -bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.000.000,00	7.000.000,00
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungs- mittelbestandes zum Ende des Wirtschafts- jahres (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0,00	0,00

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen	2025	2026
Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung)		
wird festgesetzt auf	6.000.000,00 €	7.000.000,00 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen) wird

	2025	2026
festgesetzt auf	8.800.000,00 €	0,00 €

§ 4 Kassenkredite

	2025	2026
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	200.000,00 €	200.000,00 €

§ 5 Verbandsumlagen

Die Betriebskostenumlage (§ 18 der Verbandssatzung) für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 wird nach den Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2021 wie folgt festgesetzt

	2025	2026
für den Schwarzwald-Baar-Kreis auf	360.469,00 €	369.456,00 €
für den Landkreis Tuttlingen auf	240.592,00 €	246.590,00 €
für den Landkreis Rottweil auf	237.239,00 €	243.154,00 €

Eine Investitionskostenumlage (§ 19 der Verbandssatzung) wird nicht erhoben.

§ 6 Stellenübersicht

Die beigelegte Stellenübersicht ist Bestandteil des Wirtschaftsplans 2025 / 2026.

Hinweis:

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Verfügung vom 25.04.2025 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 08.07.2024 über den Wirtschaftsplan des Zweckverbands Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg für die Wirtschaftsjahre 2025 und 2026 gemäß den §§ 18, 20 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit §§ 81 Abs. 2 und 121 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) sowie §§ 3 Abs. 1, 12 Abs. 4 und 14 Eigenbetriebengesetz (EigBG) bestätigt. Der im Wirtschaftsplan festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 6.000.000 Euro sowie für das Wirtschaftsjahr 2026 in Höhe von 7.000.000 Euro wurde gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GemO genehmigt. Gleichzeitig wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen für das Wirtschaftsjahr 2025 in Höhe von 8.800.000 Euro gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbands Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg liegt entsprechend § 81 Abs. 3 GemO in der Zeit von Freitag, 16.05.2025 bis einschließlich Montag, 26.05.2025, während der üblichen Dienstzeiten im Landratsamt Tuttlingen, Gebäude B, Ebene 2, im Eingangsbereich der Kreiskämmerei, öffentlich aus. Danach wird diese am zuvor angegebenen Ort bis zur öffentlichen Bekanntmachung des folgenden Wirtschaftsplans zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) oder auf Grund des GKZ bzw. der Landkreisordnung (LKrO) und der Gemeindeordnung (GemO) beim Erlass dieses Wirtschaftsplans kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, elektronisch oder schriftlich gegenüber dem Verband (Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg, Bahnhofstraße 100, 78532 Tuttlingen) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt dieser Wirtschaftsplan als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tuttlingen, den 05.05.2025



Stefan Bär
Verbandsvorsitzender